OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351797/2/AL/TO

Datum:
Linz, 26. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.11.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.11.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 28.10.2025 auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG zurückgewiesen. Begründet wurde die Zurückweisung damit, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen sei und dadurch für die inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens die Entscheidungsgrundlage fehle.

I.2. Dagegen wurde von der Bf mit Eingabe vom 10.12.2025 Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass sie die geforderten Unterlagen persönlich am 10.12.2025 vorgelegt habe und die angeblich fehlenden Unterlagen bereits zuvor bei der Behörde abgegeben wurden.

I.3. Mit Schreiben vom 30.12.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 09.01.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zur Entscheidung berufen.

Ergänzend wurde von der belangten Behörde im Vorlageschreiben Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Die Beschwerdeführerin hat am 28.10.2025 einen Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt. Mit Mitwirkungsauftrag vom 10.11.2025 wurden unter anderem, mit Hinweis auf die Mitwirkungspflicht gem. §§ 21 und 23 Oö. SOHAG, vollständige Kontoauszüge der letzten 6 Monate von allen vorhandenen Konten, ersichtlich mit dem Verwendungszweck und jeweils aktuellen Kontostand, gefordert.
Am 17.11.2025 und am 19.11.2025 wurde jeweils eine Finanzproduktübersicht vorgelegt, auf welcher neben dem Girokonto ein Basiszinssparbuch und ein D__ Sparbuch ausgewiesen waren, für welche die Beschwerdeführerin auch Kontoinhaberin ist. Die Kontoauszüge der beiden Sparbücher wurden dennoch nicht übermittelt.
In der Beschwerdeschrift wurde zwar angeführt, dass die geforderten Unterlagen am 10.12.2025 und bereits zuvor (ohne genaue Zeitangabe) der Behörde vorgelegt wurden. Am 10.12.2025 wurden keine Unterlagen übermittelt, es wird jedoch angemerkt, dass Frau A__ am 15.12.2025 erneut einen Antrag auf eine Leistung der Sozialhilfe eingebracht hat und die beigelegten Kontoauszüge mit 10.12.2025 datiert sind. Die Kontoauszüge der beiden Sparbücher wurden jedoch wiederum weder im Zuge der Neuantragstellung am 15.12.2025 vorgelegt, noch waren diese dem Beschwerdeschreiben angeschlossen.
Nach neuerlicher Sichtung sämtlicher Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass auch die Kontoauszüge betreffend das Girokonto nicht vollständig erbracht wurden. Hinsichtlich des Girokontos liegen der Behörde bis dato lediglich Kontoauszüge für den Zeitraum 01.04.2025 bis 03.10.2025 (letzte Seite fehlt) sowie 16.10.2025 bis 02.12.2025 vor.

Nunmehr hat es die Beschwerdeführerin auch im Zuge der Erhebung ihrer Beschwerde unterlassen, ihrer Mitwirkungspflicht (durch gleichzeitige Vorlage der fehlenden Unterlagen mit der Beschwerde) nachzukommen.
[…]
Bereits im Zuge der Antragstellung vom 30.09.2025 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom mangels Mitwirkung mit rechtskräftigem Bescheid vom 28.10.2025 zurückgewiesen, da die Beschwerdeführerin die geforderten Auskünfte und Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt hat."

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geb. tt.mm.jjjj, ist nigerianische Staatsangehörige, die seit Herbst 2012 ihren Hauptwohnsitz in C__ hat und seit Februar 2024 über eine Rot-Weiß-Rot-Karte verfügt.
Die Bf ist geschieden und lebt mit ihren 4 minderjährigen Kinder an der Adresse B-Straße und erhält monatliche Lohnzahlungen.

Mit 28.10.2025 hat die Bf einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe beantragt. Dem Antrag beigefügt waren eine Kontoumsatzliste, bei der die letzte Seite fehlte. D.h. es war kein Endsaldo ersichtlich und der Zeitraum 03.10.2025 bis 16.10.2025 war nicht belegt.

Im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht erging mit 10.11.2025 an die Bf ein Schreiben mit folgendem Inhalt:
„Sie sind gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und dazu jedenfalls Angaben zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation, zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, zur Wohnsituation, sowie wenn nötig zum rechtmäßigen Aufenthalt zu machen, und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ebenso sind erforderliche Nachweise zu Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

- folgende Auskünfte zu erteilen:
    a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
    a. Einkommenssteuerbescheid Finanzamt von 2024
    b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
    c. Kontoauszüge Ihres Girokontos ab 16.10.12025 bis zum Erhalt dieses Schreibens, ersichtlich mit allen Ein- und Ausgängen, dem Verwendungszweck und aktuellem Kontoguthaben
    d. Weitere Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweisen zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Eingabe vom 17.11.2025 wurde von der Bf die Finanzproduktübersicht, ausgedruckt von ihrer Bank, übermittelt sowie der Einkommenssteuerbescheid 2024, eine Kontoumsatzliste und die Anmerkungen der Bf, dass ihr Barvermögen 7 Euro betrage und sie zu Pkt d) keine Nachweise vorlegen könne, da kein weiters Vermögen existiere.

Mit 19.11.2025 wurde per E-Mail nochmals die Finanzprodukteübersicht vom 17.11.2025 vorgelegt.
Die Kontoauszüge jener Sparbücher, die auf der Finanzprodukteübersicht angeführt wurden, wurden nicht übermittelt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28.11.2025 wurde der Antrag der Bf zur Gänze zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Insbesondere aus den von der Bf nicht vollständig vorgelegten Kontoauszügen.
Dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirkung der Partei festzustellen, ist von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen, was insbesondere bei personenbezogenen Umständen über die wirtschaftliche Situation der Antragstellerin der Fall ist, deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann (VwGH 28.02.2014, 2012/03/0100). Trotz Aufforderung zur Beibringung von Unterlagen wurden die angeforderten Kontoauszüge von der Bf nicht beigebracht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

[...]
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die

Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Zurückweisung eines Antrags wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend nachgekommen ist.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf im Behördenverfahren die geforderten Unterlagen trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht vorgelegt hat. Das Schreiben vom 10.11.2025 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Zur Beurteilung einer sozialen Notlage ist für die Behörde u.a. die lückenlose Vorlage der Kontoauszüge erforderlich, um ein Vorhandensein von verwertbarem Vermögen zur Gänze gesetzmäßig ausschließen zu können. Eine lückenlose Vorlage erfolgte nicht.

Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens sind zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG i.V.m. § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOHAG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber definitiv nicht für ausreichend, so auch keine durch die Bf verfassten Vermögensverzeichnisse oder pauschal getätigten Aussagen der Bf „sie besitze keinerlei Sparbücher, Anlagen, Vermögen, etc.“

Die Bf wurde im Rahmen der Antragstellung auf Gewährung der Sozialhilfe und des Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrages vom 10.11.2025 bereits eingehend darüber informiert, dass Angaben zu sämtlichen Vermögenswerten offenzulegen sind. Dem Mitwirkungsschreiben ist zudem - in Entsprechung des § 13 Abs. 3 AVG - ausdrücklich der Hinweis zu entnehmen, dass die Behörde gem. § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn eine hilfesuchende Person ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt. In den Gesetzeserläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behörde in einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten ist.
Eine weitere Fristsetzung zur Mängelbehebung ist weder in § 13 Abs. 3 AVG noch in den §§ 21 Abs. 4 sowie 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, vielmehr sind unvollständige Anträge zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bf die erforderliche Mitwirkungspflicht umfassend zur Kenntnis gebracht wurde und sie es dennoch unterließ, den Aufforderungen der Behörde nachzukommen.

Die Bf ist ihrer Mitwirkungspflicht auch nicht im Beschwerdeverfahren (z.B. durch gleichzeitige Vorlage der geforderten Unterlagen mit der Beschwerde) nachgekommen, sodass im Ergebnis der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas